

Amts-Blatt

zur Laibacher Zeitung.

Nr. 94.

Donnerstag den 6. August

1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1191. (3) Nr. 17,372.

Zur Deckung des Schreibmaterialien-Bedarfes für das Gubernium und einige andere Behörden und Ämter in Laibach, dann für das k. k. Appellations-Gericht und das k. k. Stadt- und Landrecht in Klagenfurt, im Verwaltungsjahre 1847, wird eine Minuendo-Versteigerung, vereint mit einer schriftlichen Offerten-Verhandlung, und zwar für Laibach am 14. September d. J., Vormittags um 10 Uhr, im hiesigen Landhause, für Klagenfurt aber am 7. September l. J., Vormittags um 10 Uhr, bei dem dortigen Kreisamte unter folgenden Bedingungen abgehalten werden.

— 1. Der beiläufige Bedarf an Schreib- und Druckpapieren, welcher sicherzustellen ist, besteht zu Laibach in a) 557 Rieß klein Conceptpapier; b) 65 Rieß groß Conceptpapier; c) 278 Rieß Kanzleipapier; d) 11 Rieß Kanzleipapier zu Rathsprotocollen; e) 46 Rieß Großmedian Conceptpapier; f) 4 Rieß Großmedian Kanzleipapier; g) 48 Rieß Kleinmedian Conceptpapier; h) 9 Rieß Kleinmedian Kanzleipapier; i) 3 Rieß mittelfein Regalpapier; k) 2 $\frac{1}{2}$ Rieß fein Regal- oder Imperialpapier; l) 14 Rieß Real-Packpapier; m) 85 Rieß Couvertpapier; n) 1 Rieß Fließpapier, und o) 194 Rieß Druckpapier. — Zu Klagenfurt: a) in 164 Rieß klein Conceptpapier; b) 2 Rieß groß Conceptpapier; c) 102 Rieß Kanzleipapier; d) 26 Rieß Kanzleipapier zu Rathsprotocollen; e) ein Rieß Großmedian Conceptpapier; f) 3 Rieß Großmedian Kanzleipapier; g) 4 Rieß Kleinmedian Kanzleipapier; h) 3 Rieß fein Regal- oder Imperialpapier; i) 5 Rieß Real-Packpapier; k) 39 Rieß Couvertpapier, und l) 32 Rieß Fließpapier. — 2. Die Lieferung wird für die Zeit vom 1. November 1846 bis letzten October 1847 ausgedehnt, und es steht jedem Offerenten frei, sowohl auf alle, als auch auf einzelne der obbezeichneten Papiergattungen Anbote zu machen. — 3. Wenn von irgend einer

Papiergattung vor Ausgang des Lieferungscontractes eine größere, als die im Absage 1. bezeichnete Quantität erforderlich werden sollte, so hat der Ersteher den Mehrbedarf um den Anbotspreis beizustellen, und im Falle eines mindern Bedarfes soll derselbe nicht berechtigt seyn, eine Entschädigung anzusprechen. — 4. Jedem Offerenten steht es frei, nicht nur an dem bezeichneten Vicitationsstage zur festgesetzten Stunde zu erscheinen und seine Lieferungsanbote zu machen, sondern es bleibt ihm auch unbenommen, vom Tage der Bekanntgebung der gegenwärtigen Verlautbarung bis 10 Uhr Vormittags des 14. Septembers 1846 für Laibach ein schriftliches Offert bei der Gubernial-Expedit-Direction, für Klagenfurt aber bei dem dortigen Kreisamte bis 10 Uhr Vormittags des 7. Septembers 1846, zu überreichen. — Ein solches Offert muß aber versiegelt seyn und für Laibach die Aufschrift enthalten: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das Gubernium und die übrigen betreffenden Behörden in Laibach auf das Militärjahr 1847.“ — Für Klagenfurt hingegen an das dortige Kreisamt: „Offert des N. N. für die Lieferung des Papierbedarfes für das k. k. Appellationsgericht und für das k. k. Stadt- und Landrecht.“ — Das Offert muß den Gegenstand des Angebotes und den Preis deutlich mit Buchstaben ausgeschrieben enthalten und demselben müssen 15 Musterbögen von jeder Gattung, die geliefert werden will, beigelegt seyn; auch muß auf einem Musterbogen jeder Gattung nebst der Nummer, der Preis und die eigenhändige Unterschrift des Offerenten erscheinen. — Eben dieselbe Anzahl der mit der Nummer, dem Preise und der eigenhändigen Unterschrift des Offerenten versehenen Musterbögen muß auch bei einem mündlichen Anbote beigebracht werden. — 5. Jeder Offerent ist sogleich nach Ueberreichung seines Offertes, oder nach gemachtem Vicitationsanbote für die gemachte Lieferungs-Erklärung un-

widerrusslich verbunden, für das Aerar aber tritt die Verbindlichkeit erst nach geschehener Annahme des Angebotes von Seite des Guberniums ein. — Der Ersteher leistet bis zur Bekanntmachung der Ratification auf die ihm aus dem §. 862 des a. b. G. B. entspringenden Rechte wegen verspäteten Einlangens und Bekanntmachung dieser Ratification ausdrücklich Verzicht. — 6) Auch entsagt derselbe der Einwendung der Verletzung über die Hälfte. — 7. Es versteht sich, daß die angebotenen Papiere und beigebrachten Musterbögen im Allgemeinen von jenen Gattungen seyn müssen, welche oben im 1. Absätze für Laibach von Litt. a) bis inclus. o), und für Klagenfurt von Litt. a) bis inclus. l) specificirt erscheinen, welche den Papierfabrikanten und Papierhändlern aus den bisherigen ähnlichen Verhandlungen hinlänglich bekannt sind. — 8. Die zu liefernden Papiergattungen müssen sowohl hinsichtlich der Größe, als auch der Quantität, wenn nicht besser, so doch wenigstens mit jenem Muster ganz gleich seyn, welche der Offerent eingelegt hat, und welche nach beschlossener Wahl und erfolgter Annahme in Laibach, von Seite der Gubernial-Commission, und in Klagenfurt von Seite der kreisämtlichen Commission paraphirt wurden, zu welchem Ende der Lieferant die nöthige Bogenzahl sogleich beizustellen haben wird, falls solche nach der früheren Bestimmung nicht schon früher beigebracht worden seyn sollte. — 9. Von den erstandenen Papiergattungen wird ein namhaftes Quantum, und zwar ein Drittel, oder mindestens ein Viertel des angeführten beiläufigen Bedarfes längstens in 6 Wochen nach dem abgeschlossenen Lieferungscontracte, in Laibach an die Gubernial-Expedits-Direction, in Klagenfurt an den Appellations-, dann an den Stadt- und Landrechts-Kanzleimaterialien-Beforger, während der Contractsdauer aber der fernere Bedarf jederzeit längstens binnen 14 Tagen nach der in Laibach vom Gubernial-Expedite und in Klagenfurt von den obgedachten Kanzleimaterialien-Beforgern gemachten Bestellungen, und im Falle einer besonderen Dringlichkeit noch früher zu liefern seyn. — 10. Jeder Lieferungslustige hat eine mit 10 % nach seinem Angebote bemessene Caution bei der Vicitation, oder mit seinem Offerte zu leisten. — Diese Caution kann im Baren, in annehmbaren Obligationen, oder in einer zu Laibach von der k. k. Kammerprocuratur, und in Klagenfurt vom dortigen Filialfiscalamte approbirten pragmaticalischen Sicherstellungsurkunde geleistet werden. — 11. Wird die Quantität, oder das Format des gelieferten Papiers

im Vergleiche zu der Bestellung, oder zu den Musterbögen, deren Beurtheilung in Laibach dem Gubernial-Expedits-Director, in Klagenfurt den beiden obgedachten Kanzleimaterialien-Beforgern zusteht, zu gering, oder nicht contractmäßig befunden, und nicht binnen drei Tagen nach Abgang gehörig ergänzt, oder die mangelhafte Parthie nicht durch eine andere entsprechende ausgewechselt, so wird es in Laibach dem Gubernium, in Klagenfurt dem Appellationsgerichte und dem Stadt- und Landrechte frei stehen, sich die bestellte Gattung und Quantität des Papiers von wem immer und außer der Versteigerung, auf Kosten des Contrahenten zu verschaffen, wozu auch die gelegte Caution verwendet werden kann. — 12. Die Bezahlung der Vergütungsbeträge wird in Laibach dem Lieferanten nach Ausgang eines jeden Militär-Quartals, und nach Beibringung eines classenmäßig gestämpelten, mit der Empfangsbestätigung der Behörde, an welche die Lieferung geschah, über die quantitäts- und qualitätsmäßige Ablieferung documentirten Conto nach vorausgegangenener buchhalterischen Adjustirung, in Klagenfurt hingegen, nach erfolgter theilweisen Lieferung, von der betreffenden Behörde für die gelieferte Papierquantität geleistet werden. — 13. Gleich nach geschehener Annahme der Offerte oder Vicitationsangebote wird mit dem Ersteher, resp. mit dem bestätigten Lieferanten auf der Grundlage dieser Bedingungen, der förmliche Vicitations-Contract abgeschlossen werden, welcher mit seinen Rechten und Verbindlichkeiten auch auf die Erben des Contrahenten überzugehen hat, und wozu der Lieferant den classenmäßigen Stempel beizustellen haben wird. — 14. Im Falle, als der Bestbieter den förmlichen Contract, zu fertigen sich weigerte, vertritt das ratificirte Offert oder Vicitationsprotocoll die Stelle des schriftlichen Contractes, und das Aerar hat die Wahl, den Bestbieter entweder zur Erfüllung der ratificirten Vicitationsbedingungen zu verhalten, oder die Lieferung auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings feilzubieten und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höheren Beköstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu erscheidenden Differenz rückzubehalten; im Falle aber, als der neue Bestbieter keines Ersatzes bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Diesemnach werden alle Papierfabrikanten und Papierhändler, welche zu dieser Lieferungsunternehmung nach den angedeuteten Bedingungen Lust haben, aufgefordert, zu der dießfälligen Minuendo-Versteigerung an dem eingangsbestimmten Tage und zur festgesetzten Stunde entweder persönlich, oder

mittelst gehörig Bevollmächtigter zu erscheinen, oder die schriftlichen Offerte nach den angeführten Modalitäten einzureichen.

Laibach den 20. Juli 1846.

3. 1192. (3) Nr. 17372.

Verlautbarung.

Zur Deckung des Bedarfes an Kanzlei-Requisiten für das Gubernium und einige andere Behörden und Ämter in Laibach, im Verwaltungsjahre 1847, wird wegen Lieferung derselben am 17. September 1846 Vormittags um 10 Uhr im hiesigen Landhause eine Minuendo-Versteigerung abgehalten, und diese Lieferung demjenigen zugestanden werden, welcher die betreffenden Artikel in guter annehmbarer Qualität und in der erforderlichen Quantität auf jedesmaliges Verlangen der Gubernial-Expedits-Direction um die billigsten Preise beizustellen sich herbeilassen wird.

— Die beizustellenden Requisiten sind nach dem beiläufig berechneten jährlichen Bedarfe folgende:

- | | |
|------------------------------|-------------|
| a) Unschlittkerzen | 143 Pfund. |
| b) Rübsamenöl | 1080 " |
| c) Lampendocht, ordinären | 2 " |
| d) Lampendocht, gewirkten | 25 Ellen. |
| e) Pappendeckel | 1162 Stück. |
| f) Packwachsleinwand | 65 Ellen. |
| g) Weihrauch | 19 Pfund. |
| h) Bartwische | 22 Stück. |
| i) Kehrbesen, ordinäre | 139 " |
| k) " von Borsten | 6 " |
| l) trockener Kampfer | 12 Pfund. |
| m) Gewürznelken | 2 " |
| n) weißer spanischer Pfeffer | 2 " |

— Die zur Lieferung dieser Artikel im Einzelnen oder im Ganzen Lusttragenden werden daher eingeladen, sich zur obbestimmten Zeit am bezeichneten Orte einzufinden und unter den Bedingungen, welche ihnen vor der Versteigerung bekannt gegeben werden, die sie jedoch auch früher bei der Gubernial-Expedits-Direction einsehen können, ihre dießfälligen Angebote zu machen. — Laibach den 20. Juli 1846.

3. 1205. (2) Nr. 15,799|18,421.

Concurs = Verlautbarung.

Bei dem landesfürstlichen Bezirksamte erster Classe zu Bolosca, ist die Stelle des Actuars zweiter Classe mit dem Gehalte von 400 fl. in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sie zu erlangen wünschen, haben ihre Gesuche mit den, in öfter schon wiederholten Kundmachungen bezeichneten Belegen, im Wege ihres vorgesetzten Amtes längstens bis Ende August d. J. an das

k. k. Istrianer Kreisamt zu Pissino gelangen zu lassen. — Vom k. k. Gubernium im österr. ilhr. Küstenlande. — Triest am 18. Juli 1846.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1207. (2) Nr. 6609.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß der am 25. April l. J. über das Vermögen des hiesigen Krämers, Johann Pötschnikar, eröffnete Concurs in Folge der, von den Gläubigern getroffenen Ausgleichung als aufgehoben und beendet erklärt werde. — Laibach am 25. Juli 1846.

3. 1187. (3) Nr. 6409.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: daß am 26. August l. J. und nöthigenfalls auch die darauf folgenden Tage, jedesmal von 9 bis 12 Uhr Vormittags und von 3 bis 6 Uhr Nachmittags, im Hause Nr. 97, hier in der Stadt bei St. Florian, die zum Verlasse der Leopoldine Novak gehörigen Fahrnisse, als: Zimmereinrichtungsstücke, Hauswäsche, Bettzeug, dann Kleidungsstücke u. Leibwäsche, im Wege der öffentlichen Versteigerung dem Meistbietenden gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden. — Wozu die Kauflustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Laibach den 21. Juli 1846.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1203. (2) Nr. 6395|1373.

Concurs = Ausschreibung

zur Besetzung einer provisorischen Actuarsstelle. —

Bei dem Verwaltungsamte der Religionsfondsherrschaft Sittich in Krain ist die Stelle eines geprüften Amtactuars in provisorischer Eigenschaft, mit der systemisirten Besoldung von jährlichen Vierhundert Gulden C. M., dann dem Genuße eines Holzdeputates von sechs Klaftern harter Scheiter und einer freien Wohnung im herrschaftlichen Schlosse, in die Erledigung gekommen. — Zur Besetzung dieser Stelle wird der Concurs bis 26. August d. J. hiemit ausgeschrieben. — Diejenigen, welche sich um diese Bedienstung bewerben wollen, haben sich über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, mit dem Wahlfähigkeitsdecrete zur Ausübung des Civil- und Criminalrichteramtes, und über schwere Polizeiübertretungen,

so wie der politischen Geschäftsführung, dann über die vollkommene Kenntniß der deutschen und französischen Sprache, über ihre bisherige Dienstleistung, endlich über ihr Alter und ihre Moralität legal auszuweisen, und die gehörig documentirten Gesuche im Wege ihrer vorgesetzten Behörde an die k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Neustadt zu leiten, zugleich aber anzuführen, ob und in welchem Grade sie mit den Beamten der Staatsherrschaft Sittich, oder jenen der genannten Cameral-Bezirksbehörde verwandt oder verwandtsehaftet seyen. — Graz am 17. Juli 1846.

3. 1202. (2) Nr. 7775 IV.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neustadt wird bekannt gegeben, daß in den Finanzwach-Sectionen ihres Verwaltungsbezirktes noch fortan Aufseherposten zu besetzen sind. Es werden hiezu Individuen aufgenommen, welche 1. die österreichische Staatsbürgerchaft besitzen; 2. einen rüstigen, vollkommen gesunden Körper haben; 3. unverehelicht und, so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos sind; 4. im Lebensalter nicht unter neunzehn und nicht über dreißig Jahre stehen. Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der Armee unmittelbar, oder doch vor Verlauf eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abschiedes zur Finanzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß sie bis zum vollendeten Alter von 35 Jahren aufgenommen werden dürfen; 5. der Aufzunehmende muß des Lesens, Schreibens, der Anfangsgründe der Rechenkunst und der Landes- oder einer verwandten Sprache, auf jeden Fall aber auch der deutschen Sprache kundig seyn; 6. der Aufzunehmende muß sich über seinen Lebenswandel befriedigend ausweisen. — Die Aufnahme in den Mannschafsstand geschieht in der Regel als Aufseher und auf die Dauer von vier Jahren, mit dem der Cameral-Bezirksverwaltung vorbehaltenen Rechte, den Aufgenommenen im Laufe des ersten Jahres des Dienstes entheben zu können. Nach Verlauf der vier Jahre erlischt das eingegangene Dienstverhältniß, und es steht sowohl dem Manne frei, aus dem Wachkörper auszutreten, als auch der Behörde, ihn des Dienstes zu entheben. — War man mit seiner vierjährigen Verwendung zufrieden, so kann ihm die dauernde Aufnahme bewilligt werden, und es kommen ihm dann die allgemeinen Begünstigungen zu, auf welche ein bleibend angestellter Staatsdiener Anspruch hat.

— Den Individuen der Mannschaft, welche ihrer gesetzlichen Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, steht für die Dauer ihrer Dienstleistung in der Finanzwache die zeitliche Befreiung vom Militärstande zu. — Die Genüsse der Mannschaft bestehen: a. in einer täglichen Löhnung für den Aufseher mit fünfzehn, für den Oberaufseher mit zwanzig und den Respicienten mit fünf und dreißig Kreuzern; b. in einem Provinzialzuschusse zur Löhnung und zwar gegenwärtig mit täglichen zehn Kreuzern für den Aufseher, dreizehn Kreuzern für den Oberaufseher und sieben Kreuzern für den Respicienten; c. in einem Bekleidungsbeitrage von jährlichen fünfzehn Gulden; d. in der Unterbringung auf Kosten des Staatsschatzes, oder in angemessenen Quartierzinsbeiträgen; e. in täglichen Verdienstzulagen bei besonders guter Dienstleistung; f. im Falle der Dienstuntauglichkeit tritt für die dauernd Aufgenommenen die Theilung mit der Abfertigung in einem ganzjährigen Löhnungsbetrage und beziehungsweise Versorgung durch Ertheilung von Provisionen ein, deren geringste in täglichen acht Kreuzern besteht; g. die Witwen und Kinder der zum Mannschafsstande gehörigen Angestellten werden nach den allgemeinen Provisionsvorschriften behandelt. — Diejenigen Individuen, welche sich in die diesbezirkliche k. k. Finanzwache einreihen lassen wollen und die oberrühnten Eigenschaften besitzen, haben sich entweder bei dem k. k. Cameral-Bezirksverwaltung in Laibach, oder bei dem k. k. VII. Finanzwach-Sectionscommando in Gottschee, oder hieramts mit ihren Zeugnissen versehen zu melden. — K. k. Cameral-Bezirksverwaltung Neustadt am 25. Juli 1846.

3. 1204. (2) Nr. 4018.

Bei dem Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach befindet sich eine silberne Tabakdose, länglicher Form, mit gravirten Streifen verziert; diese Tabakdose wurde am 6. Mai l. J. einer Mannsperson, die sie gefunden zu haben angibt, abgenommen. Wer darauf einen gerechten Anspruch zu haben und sein Eigenthumsrecht ausweisen zu können vermeint, hat sich binnen Jahresfrist zu melden, widrigens diese Dose gerichtlich veräußert und mit dem Kaufgelde nach Ablauf der Verjährungszeit dem a. b. G. B. gemäß fůrgeworfen werden würde.

Laibach am 29. Juli 1846.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1212.

Nr. 17618.

Verlautbarung

über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Zufolge eingelangten hohen Hofkanzleidecretes vom 9. l. M., 3. 22934, hat die k. k. allgemeine Hofkammer das ursprünglich der Luise Le Claire aus Paris unterm 8. Juni 1838 verliehene und in der Folge in das Eigenthum des Lampenfabrikanten in Wien, Maximilian Ritsche, übergangene Privilegium auf die Erfindung einer neuen Art Lampe, auf die weitere Dauer eines, d. i. des neunten Jahres, zu verlängern befunden, und zufolge hohen Hofkammerdecretes vom 7. l. M., 3. 26180, hat Wilhelm Skallisky die Hälfte des Eigenthums des Privilegiums vom 24. März 1816, auf die Erfindung prismatischer Buchstaben, Ziffern und Symbole, und deren Erzeugung aus jedem Materiale, laut Sessionsurkunde ddo. Wien am 3. Juni 1816, an Ferdinand Richter, unter der Firma: Ferdinand Richter Compagnie, abgetreten. — Laibach am 21. Juli 1846.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 1194. (3)

Nr. 6882/XII.

K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Laibach wird in Folge hohen Decrets der wohlwöbllichen k. k. steyrisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung vom 15. d. M., 3. 1224/912, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß eine neue Tabaktrafik im Laibacher Coliseums-Gebäude, oder einem andern, solchem nicht weit entfernten Hause, im öffentlichen Concurrenzwege mittelst Offerten und zwar vorläufig auf ein Jahr provisorisch werde aufgestellt werden. — Die geeigneten Bewerber, welche sich über ihre Großjährigkeit und Moralität mit einem obrigkeitlichen Zeugnisse auszuweisen haben, werden hiemit eingeladen, bis 22. August 1846 Mittags 12 Uhr ihre versiegelten, mit dem Stempel pr. 6 kr. versehenen Offerte, worin der jährliche Betrag, welcher für die Überlassung dieser Tabak-Trafik an das Arar entrichtet werden will, deutlich und mit Buchstaben ausgedrückt, und ein Betrag pr. fünf Gulden im Baren als Reugeld beigelegt seyn muß, dem Vorsteher dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, auf dem Schulplatze H.

Nr. 297, im zweiten Stockwerke zu überreichen, an welchem Tage, und zu welcher Stunde die Offerte commissionel werden eröffnet werden. — Später einlangende Offerte werden nicht angenommen, und es wird unmittelbar nach Eröffnung der Offerte die besagte Tabaktrafik demjenigen verliehen werden, welcher den für das hohe Arar vortheilhaftesten Anbot gemacht hat, vorausgesetzt, daß Letzterer den Fiskalpreis übersteigt, oder doch wenigstens erreicht. Sollten zwei oder mehrere Offerte einen ganz gleichen Bestanbot enthalten, so wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, zu dessen Gunsten eine von der Commission sogleich vorzunehmende Verlosung entscheidet. — Dieser Kleinverschleißposten ist zur Abfassung des nöthigen Tabakmaterials dem excindirten Tabakverlage in Laibach zugewiesen. Als Fiskalpreis bei dieser Offerten-Verhandlung wird der Betrag von fünfzig Gulden für ein Jahr angenommen, und es wird der Erstehet verbunden seyn, diesen, oder falls er einen noch höhern Anbot gemacht hat, den von ihm angebotenen höhern Betrag in monatlichen Raten vorhinein an die k. k. Cameral-Bezirkskasse hier zu Gunsten des Tabakgefälles abzuführen. — Auf Anhote unter dem Fiskalpreise, so wie auf abweichende Nebenbedingungen, oder auf Offerte, in welchen es etwa heißt: um so und so viel mehr als der höchste Anbot, kann durchaus keine Rücksicht genommen werden. — Die Verpflichtungen des Trafikanten gegen das k. k. Gefäll und das consumirende Publicum sind in einer besondern Zusammenstellung, wovon der Erstehet eine erhalten wird, enthalten, und es kann in selbe bei dieser k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung Einsicht genommen werden. Dem Erstehet wird für den Fall, als er diese Trafik vor Ablauf des anberaumten Provisoriums von einem Jahre anheimzusagen Willens wäre, eine sechswochentliche Aufkündigung zur Bedingung gemacht und ferner bestimmt, daß derselbe diesen Verschleißposten, wie bereits oben erwähnt, entweder im Coliseums-Gebäude selbst, oder in einem andern zunächst gelegenen Hause zu errichten verbunden sey. Es ist daher die Lage des Verschleißgewölbes sammt Hausnummer in dem Offerte genau anzugeben. — Schließlich wird ausdrücklich erklärt, daß das k. k. Tabakgefäll keinen wie immer gearteten Entschädigungs-Ansprüchen Gehör geben wird, und daß dieses freiwillige Übereinkommen inner den Gränzen der Gefällsvorschriften aufrecht zu zu bleiben habe. — K. K. Cameral-Bezirks-Verwaltung. Laibach am 27. Juli 1846.

(3. Amts-Bl. Nr. 94 v. 6. Aug. 1846.)

3. 1218. (1) Nr. 3087/827.

K u n d m a c h u n g.

Zum Schutze der im Freien auf dem Amtsplatze dieses k. k. Gefällenoberamts erliegenden Fässer und Collien werden 377 Stück 8', 6" lange und 5', 6" breite Rohrmatten benöthiget, für deren Anschaffung die Minuendo-Licitation hieramts den 13. August d. J. in den gewöhnlichen vormittägigen Amtsstunden abgehalten werden wird, wozu die Lieferungs-lustigen eingeladen werden. — Laibach am 1. August 1846.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1206. (1) Nr. 812.

E d i c t.

Nachdem die mit Edict vom 10. Juni d. J., 3. 621, kund gemachte und auf den 23. Juli, 21. August und 21. September d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittags in loco Skaruzhna angeordnete executiv Feilbietung der, dem Mathias Behouz gehörigen, der Herrschaft Flödnig sub Rect. Nr. 730 dienstbaren 1/4 Hube sammt Fahrnissen, mit Gesuche der die Execution führenden Emanuel Haine'schen Kindervormundschaft, de praes. 21. Juli 1846, Nr. 812, bis auf weiteres Anlangen sistirt wurde, so hat es von dieser Feilbietung abzukommen.

K. K. Bezirksgericht Flödnig am 22. Juli 1846.

3. 1214. (1) Nr. 1341.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Auersperg macht hie-mit bekannt: Es habe Benjamin Püchler, Handels-mann von Laibach, wider Anton Jamnig von Pa-perse, bei diesem Gerichte die Klage auf Rechtferti-gung der Pränotation des Schuldscheines ddo. 14. Februar l. J., pr. 64 fl. 57 kr. c. s. c. angebracht, worüber die Tagssagung auf den 22. October Vor-mittag um 9 Uhr hierorts angeordnet worden ist.

Das Gericht, dem der Aufenthalt des Gellag-ten unbekannt, und da er vielleicht aus den k. k. Erbländern abwesend seyn könnte, hat auf seine Ge-fahr und Kosten den Martin Posnig von Auersperg zu seinem Curator aufgestellt, mit welchem diese Rechtsache gerichtssordnungsmäßig ausgeführt und entschieden werden wird.

Anton Jamnig wird hiemit aufgefordert, zur rechten Zeit selbst zu erscheinen, oder seinem Vertre-ter die Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und die-sem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt die ordnungsmäßigen Wege einzuleiten, die er zu seiner Vertheidigung nothwendig findet, widrigen-falls er sich die aus seiner Verabsäumung entstehen-den Folgen selbst zuschreiben haben würde.

K. K. Bez. Gericht Auersperg am 22. Juli 1846.

3. 1221. (1) Nr. 2024.

E d i c t.

Das k. k. Bezirksgericht Prem zu Feistritz macht bekannt: Man habe über gepflogene ärztliche Unter-suchung des zu Schambie stationirten Finanzwach-

Oberaufsehers, Carl Franek, denselben für irrsinnig zu erklären und ihm in der Person des Finanz-wach-Respicienten, Anton Loquenz, einen Curator zu bestellen befunden, wornach sich Jedermann zu benehmen wissen möge.

K. K. Bezirksgericht Prem zu Feistritz am 31. Juli 1846.

3. 1210. (1) Nr. 2065.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherr-schaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Martin Wisiak, die executiv Feilbietung der, dem Anton Dollenz gehörigen, auf 1614 fl. 5 kr. gerichtlich geschätzten, zur k. k. Staats-herrschaft Adelsberg sub Urb. Nr. 160 dienstbaren Viertelhuben zu Salloch, sammt An- und Zugehör, wegen schuldigen 150 fl. 30 kr. c. s. c. bewilliget, und hiezu 3 Termine, als: den ersten auf den 25. August, den 2. auf den 26. September und den 3. auf den 26. October d. J., jedesmal um 9 Uhr Vor-mittag mit dem Anbange bestimmt, daß diese Rea-lität bei der dritten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würde. — Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhn-lichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 25. Juli 1846.

3. 1211. (1) Nr. 1978.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherr-schaft Adelsberg wird bekannt gemacht: Es habe über Ansuchen des Thomas Millauf v. Adelsberg, Mandatars des Anton Laurisch von Planina, die executiv Feilbietung der, dem Joseph Polschak ge-hörigen, auf 4027 fl. 20 kr. c. w. gerichtlich ge-schätzten, zur Herrschaft Purgg sub Urb. Nr. 16 dienstbaren 1/2 Hube zu Sagen sammt An- und Zu-gehör, und der dazu gehörigen Fahrnisse, wegen schuldiger 41 fl. 32 kr. c. s. c. bewilliget, und hie-zu drei Termine, als den ersten auf den 3. Septem-ber, den zweiten auf den 5. October und den drit-ten auf den 3. November d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag mit dem Anbange bestimmt, daß diese Realität bei der dritten Feilbietungstagssagung auch unter dem Schätzwerthe hintangegeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchs-extract, und die Licitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Adelsberg am 25. Juli 1846.

3. 1216. (1) Nr. 949.

E d i c t.

Alle Jene, welche auf den Verlaß des am 20. März d. J. verstorbenen Jacob Berzhan von Groß-lupp, aus was immer für einem Rechtsgrunde An-sprüche zu stellen vermeinen, haben dieselben bei der am 31. August d. J., früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte Statt findenden Liquidirungs- und zugleich Abhandlungs-Tagssagung so gewiß anzumelden und darzuthun, widrigens sie sich die gemäß §. 814. b. G. B. aus der Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

Bezirksgericht Weiskirchen am 7. Juli 1846.